

Kooperationsveranstaltung des Bundesverbandes der  
Deutschen Industrie e. V. (BDI) und der Noerr LLP

## INDUSTRIE 4.0 – RECHTLICHE HERAUSFORDERUNGEN DER DIGITALISIERUNG

### Protokoll Session 3: Geistiges Eigentum im digitalen Zeitalter

Teilnehmer der Paneldiskussion:

*Dr. Sebastian Doedens*, Head of Public Affairs, Hubert Burda Media

*Dr. Christoph Ernst*, Unterabteilungsleiter, Abteilung Handels- und Wirtschaftsrecht,  
Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz

*Dr. Arnd Haller*, Leiter Recht, Google Germany GmbH

*Prof. Dr. Reto M. Hilty*, Direktor, Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb

*Philipp Otto*, Gründer Think-Tank iRights.lab

*Uwe Wiesner*, Leiter Patente, Marken, Lizenzen, Volkswagen AG

Moderation:

*Prof. Dr. Eva Inés Oberfell*, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Humboldt-Universität zu Berlin

## **I. Diskussionspunkte und Ergebnisse der Panel-Diskussion**

Die Teilnehmer der Panel-Diskussion sind sich einig, dass im Zeitalter der Digitalisierung und fortschreitenden Automatisierung weiterhin Schutzrechte des geistigen Eigentums notwendig sind. Dies gilt insbesondere auch für das Urheberrecht, da der Mensch als geistiger Schöpfer von schutzfähigen Arbeitsergebnissen jedenfalls in absehbarer Zukunft nicht völlig zurückgedrängt werden wird, gleichwohl er sich zur Schaffung dieser Ergebnisse zunehmend technischer Hilfsmittel und automatisierter Prozesse bedient.

Das grundlegende System zum Schutz des geistigen Eigentums wurde als solches nicht in Frage gestellt. Es wurde jedoch teilweise kontrovers diskutiert, wie die Regelungswerke – insbesondere das Urheberrecht – künftig ausgestaltet sein sollten. Die Mehrheit des Panels war sich einig, dass das derzeit in Deutschland geltende Urheberrecht (zu) starre Regelungen enthält, die perspektivisch flexibilisiert und gegebenenfalls teilweise geöffnet werden sollten. Diskutierte Ansatzpunkte für eine solche Flexibilisierung waren gerechte Vergütungsmodelle einerseits und eine Ausweitung der Schrankenregelungen andererseits. Von einigen Panel-Teilnehmern wurden in diesem Zusammenhang auch kritisch die Aspekte der Schutzwürdigkeit für unterschiedliche Inhalte und die derzeit im Urheberrecht geltende Schutzdauer adressiert. Einigkeit bestand wiederum dahingehend, dass generell Schutzzweck und wirtschaftliche Konsequenzen der Regelungen in der Anwendung auf die verschiedenartigen und zunehmend komplexen Fragestellungen der Digitalisierung und Automatisierung unter Einbeziehung aller relevanten Beteiligten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zu prüfen sind.

Vor dem Hintergrund, dass die Digitalisierung keine Ländergrenzen kennt und insbesondere digitale Geschäftsmodelle nur dann etabliert und umgesetzt werden können, wenn sie nicht durch nationale Barrieren ausgebremst werden, begrüßten sämtliche Panel-Teilnehmer eine weitere Harmonisierung des Rechts des geistigen Eigentums auf EU-Ebene. Es bestand ferner Einigkeit, dass von Gesetzgeberseite kein Anlass für übereiltes Handeln anhand bestimmter technischer Entwicklungen besteht, da dies die Gefahr birgt, den gewünschten Zweck zu verfehlen. Vielmehr wird man den digitalen Fortschritt und die technischen Entwicklungen im Hinblick auf automatisierte und zunehmend vernetzte Prozesse aufmerksam beobachten müssen.

Unterschiedliche Vorstellungen bestanden allerdings über den Zeitdruck, unter dem die bestehenden Regelungen jedenfalls zu überprüfen sind, sowie dem Umfang bzw. die Tiefe der notwendigen Überprüfung. Einerseits wurde vertreten, dass dringend die grundlegende Struktur des Gesetzesrahmens im Recht des geistigen Eigentums unter Einbeziehung aller nationalen und auf EU-Ebene beteiligten Interessenvertreter in Frage gestellt und auf Handlungsbedarf durchleuchtet werden müssen. Andererseits wurde eine eher abwartende Position bei gleichzeitiger Flexibilisierung des Rechts vertreten, um innovative und kreative Entwicklungsprozesse zu fördern.

Das Thema 3D-Druck wurde nur am Rande erwähnt. Dringender Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers wurde nicht gesehen, da die rechtlichen Fragestellungen des 3D-Drucks im Bereich des geistigen Eigentums anhand der bestehenden Regularien erfasst werden können.

## **II. Verlauf der Panel-Diskussion**

### **1. Notwendigkeit von Rechten des geistigen Eigentums im Zeitalter der Digitalisierung und Automatisierung?**

Die Moderatorin begrüßt das Publikum und eröffnet das Panel mit der ersten Frage.

**Prof. Dr. Obergfell:** Industrie 4.0 – Vernetzung und Digitalisierung: In einem digitalisierten Zeitalter ersetzen perspektivisch Maschinen den Mensch. Viele Prozesse werden in Zukunft automatisiert gesteuert. Herr Prof. Klindt sprach heute morgen davon, dass sich „das IP-Recht zweimal häuten“ müsse. Herr Dr. Doedens, zwei Fragen an Sie: Ersetzt die Maschine den Journalisten und Urheber? Brauchen wir künftig kein Urheberrecht mehr?

**Dr. Doedens:** Doch. Einzelne Prozesse in einem Verlag lassen sich möglicherweise automatisieren, aber in den journalistischen Bereichen ist der Mensch nicht zu ersetzen. Zwar können Sie heute einfache journalistische Beiträge automatisiert erstellen, wenn gut sortierte Daten und Werkzeuge für deren Auswertung vorhanden sind, beispielsweise in der Sportberichterstattung. Der Computer wird aber nicht den Journalisten ersetzen, und hieraus erwächst auch die besondere Bedeutung der Verlage. Denn es zeigt sich, dass Verlage für die Finanzierung und Ermöglichung des Journalismus durchaus gebraucht werden – zwei Drittel aller Journalisten arbeiten bei einem Verlag. Um sowohl die schöpferische Leistung

der Journalisten als auch die organisatorische Leistung ihrer Arbeitgeber zu schützen, brauchen wir auch weiterhin Schutzrechte.

**Prof. Dr. Obergfell:** Herr Dr. Ernst, wie sehen Sie die Situation? Brauchen wir kein Recht des geistigen Eigentums mehr?

**Dr. Ernst:** Der Zeitpunkt, dass Computer alles übernehmen, ist noch fern. Die Digitalisierung wirft vor allem vielfältigere Fragestellungen auf. Manches werden wir neu bewerten müssen, manches werden wir in anderem Licht sehen und manches Bekannte wird bestehen bleiben.

**Prof. Dr. Obergfell:** Herr Dr. Haller, sollte der Mensch als Schöpfer zurückgedrängt werden?

**Dr. Haller:** Nein. Es geht nicht darum, den Menschen als Urheber zurückzudrängen. Im Gegenteil. Es ist zu unterscheiden zwischen der vollständig automatisierten Erstellung von Arbeitsergebnissen und der Konstellation, dass sich der Mensch (als Urheber) verstärkt technischer Hilfsmittel bedient (computer-aided-works). Allein die Tatsache, dass derartige automatisierte Prozesse und technische Hilfsmittel im Wege des Schaffungsprozesses eingesetzt werden, ändert nichts daran, dass der Mensch weiterhin jene Prozesse und Ergebnisse konzipiert. Für ihn sollte auch zukünftig das Urheberrecht gelten. Zu überlegen ist allerdings, ob alle Schutzgegenstände, die heute in den Schutzbereich des Urheberrechts fallen, tatsächlich geschützt werden müssen. Hierzu ein Beispiel: Pro Tag werden mit Digitalkameras etwa eine Milliarde Fotos produziert und in großer Anzahl von den Nutzern in soziale Netzwerke eingestellt. Vor diesem Hintergrund stellt sich etwa die Frage, ob all diese Fotos des derzeit bestehenden, umfassenden Schutzes als Lichtbildwerk tatsächlich bedürfen. Es muss eine Diskussion darüber geführt werden, was schutzwürdig ist, und was nicht.

**Prof. Dr. Obergfell:** Das sogenannte Knipsbild ist als urheberrechtliches Werk nicht schutzfähig, sondern nur über das Leistungsschutzrecht. Gegebenenfalls sollte überlegt werden, die Abgrenzung explizit zu regeln. **Dr. Haller:** Ein weiteres Beispiel aus dem Bereich Videos: Derzeit werden 400 Stunden pro Minute Videomaterial auf YouTube hochgeladen. Dies geschieht in aller Regel ohne kommerzielle Interesse des Uploaders. Seine Motivation ist nicht unbedingt die des urheberrechtlichen Archetypen, der dem Gesetzgeber bei Schaffung des Urheberrechts vorschwebte. Diejenigen Personen, die an einer Zuordnung von Schutzrechten zu ihren Gunsten interessiert sind, sind in der Minderheit, dennoch ist

jeder durch das derzeit geltende Urheberrecht vollumfänglich geschützt. Wir werden also auch diskutieren müssen, ob die derzeitigen Regelungen des Urheberrechts in einer Zeit der Vervielfachung der Erstellung von geschützten Inhalten noch angemessen sind. Hierbei sollte man sich auch die jeweilige Schutzdauer und den Schutzzumfang ansehen. Ferner ist die wirtschaftliche Dimension zu beleuchten: Urheberrechtlich geschützte Inhalte können häufig nicht verwendet werden, z.B. wenn der Urheber nicht zu ermitteln ist. Ein überbordender Urheberrechtsschutz verhindert Kreativität und Innovation.

**Prof. Dr. Obergfell:** Herr Professor Hilty, wie sehen Sie die Zukunft computergenerierter Arbeitsergebnisse? Sollten wir weiter am bestehenden System des geistigen Eigentums festhalten und (nur) an einigen Stellschrauben drehen?**Prof. Dr. Hilty:** Grundsätzlich gilt, dass der Mensch als Schöpfer weiterhin schutzwürdig bleibt. Auch Maschinen, die Werke hervorbringen, werden durch Menschen entwickelt. Ob solche Arbeitsergebnisse von Maschine schutzwürdig sind, kann man diskutieren. Dabei ist die Funktion des Rechtsschutzes im Auge zu behalten: Wozu schützen wir überhaupt? Wesentlicher Faktor ist, dass Investitionen abgesichert werden, damit sie überhaupt stattfinden.

**Prof. Dr. Obergfell:** Herr Otto, was ist Ihr Standpunkt hierzu?

**Herr Otto:** Zunächst muss man sich fragen, was hier eigentlich im Zuge der Digitalisierung. Wertschöpfungsketten im geistigen und kreativen Sektor sind grundlegend zu betrachten. Nach derzeitigem Stand ist das Urheberrecht mit einer extrem langen Schutzdauer versehen (70 Jahre *post mortem*). Bestimmte Werk- und Arbeitsergebnisse sind jedoch bereits nach sehr kurzer Zeit veraltet und obsolet. Der digitale und technologische Fortschritt schreitet immer schneller voran. Was würde z. B. passieren, wenn man die Schutzfrist im Urheberrecht für bestimmte Werke auf einen Tag verkürzt? Würde dies nicht den Kreativsektor ankurbeln? Im Bereich der wissenschaftlichen Wertschöpfung sind Open Access Innovation Modelle näher zu betrachten. Insgesamt müssen wir das Recht des geistigen Eigentums vollständig und umfassend durchkämmen, die einzelnen Punkte beleuchten und uns grundlegende Fragen jetzt stellen: Wie soll der Schutz ausgestaltet werden? Warum? Wem nützt welcher Schutz? Welchen Schutz braucht es? Herr Oettinger legt bald einen Entwurf zum Urheberrecht vor, der durch den nationalen Gesetzgeber nicht mehr geändert werden kann. Mithin muss jetzt darauf geachtet werden, dass keine Regelungen geschaffen werden, die sich so schnell nicht mehr ändern lassen und an den aktuellen Themen vorbeigehen. Das heißt: Jetzt müssen

die grundlegenden Fragen gestellt und Gesetzgebungsvorhaben durchpflügt werden, und zwar unter Beteiligung aller relevanten Experten und Institutionen, der Wissenschaft, der Politik, der Unternehmenseite und der Forschung.

**Prof. Dr. Obergfell:**

Es ist sicherlich richtig, dass wir eine breite Diskussion brauchen. Auch wenn ich nicht allem, was nach den Kommissionspapieren geplant ist, zustimmen würde, muss ich die EU-Kommission hier gegen den Vorwurf der mangelnden Beteiligung verteidigen: Sie hat umfangreiche Konsultationen aller Beteiligten im Vorfeld der Veröffentlichung ihrer Mitteilung und Entwürfe durchgeführt. Herr Dr. Ernst, ist das Urheberrecht ein Innovationsverhinderer?

**Dr. Ernst:** Zunächst ein Kommentar zu dem Redebeitrag von Herrn Otto: Selbstverständlich müssen alle relevanten Parteien so gut wie möglich am Gesetzgebungsprozess beteiligt werden. Es besteht jedoch kein Anlass, das Urheberrecht grundsätzlich abzuschaffen oder einzuschränken. Es ist auch immer wieder erstaunlich, wie diejenigen, die zunächst nach einer Abschaffung des Urheberrechts rufen, die entgegengesetzte Position vertreten, sobald sie selbst urheberrechtlich relevante Inhalte ins Netz stellen. Nur ein Beispiel: Aus dem Alltag meiner Kinder und Projekten aus der Universität konnte ich beobachten, dass dort spannende Kreativprozesse stattfinden mit interessanten Ergebnissen. Die daran beteiligten Studierenden sind sehr wohl daran interessiert, dass ihre Ergebnisse geschützt sind und wollen dies mitnichten mit jedem Dritten teilen (müssen). Das heißt, wer selbst einmal relevante Inhalte geschaffen hat, ist in der Regel auch bestrebt, diese geschützt zu wissen.

**Dr. Doedens:** Es geht auch darum, die Investitionen der Unternehmen zu schützen, die kreatives Schaffen überhaupt erst ermöglichen. Privatwirtschaftliche Unternehmen sind darauf angewiesen, ihre Investitionen zu refinanzieren. Das geht aber nur, wenn die Ergebnisse ihrer Arbeit einen ausreichenden Schutz genießen. Das gilt übrigens nicht nur für Verlage, sondern für jedes Wirtschaftsunternehmen.

**Dr. Haller:** Allerdings wird man doch sagen müssen, dass *computer-generated content* nicht ohne weiteres urheberrechtlich schutzfähig sein sollte, da dieser nicht durch eine menschliche geistige Leistung geschaffen wurde. Denken Sie etwa an Google Translate: Wenn ich einen Text zur automatischen Übersetzung einstelle, dann kann doch nicht der übersetzte Text als solcher urheberrechtlich für Google geschützt sein.

**Prof. Dr. Hilty:** Bei Google wird man sicher berücksichtigen müssen, dass bestimmte Tools und Anwendungen ohne Entgelt angeboten werden können, weil sie über andere Produkte finanziert werden. Jedoch noch einmal zu der Frage des *computer-generated contents*: Was von Maschinen hervorgebracht wird, muss nicht als solches geschützt sein. Aber es stellt sich die Frage, welcher Mensch in der Wertschöpfungskette welchen Beitrag leistet, und welcher Beitrag möglicherweise eines Rechtsschutzes bedarf, damit er nicht unterbleibt.

**Prof. Dr. Oberfell:** Herr Wiesner, wie ist die Situation im Patentrecht? Ersetzen selbstlernende Computer den Erfinder?

**Herr Wiesner:** Die Entwicklung ist grundsätzlich von Menschen getrieben, mit zunehmender technischer Unterstützung. An den Grundpfeilern der Kreativität und der schöpferischen Prozesse hat sich jedoch nichts geändert. Aber: Die Geschwindigkeit und die Komplexität haben zugenommen. Die Schutzsubjekte werden nicht weniger, sondern mehr. Es entstehen neue Geschäftsmodelle, für die ein Unternehmen zum einen die Kundenbedürfnisse und zum anderen den Rechtsrahmen kennen muss. Mit dem diesbezüglich zur Verfügung stehenden Regelwerk ist man derzeit teilweise noch sehr archaisch unterwegs.

## **2. Flexibilisierung der Urheber- und Leistungsschutzrechte im Spannungsfeld von Open Innovation und Open Access**

**Prof. Dr. Oberfell:** Wie gestalten sich diese zunehmend vernetzten Abläufe und Open Innovation-Prozesse konkret in der Unternehmenspraxis?

**Herr Wiesner:** Ein Fahrzeug besteht aus ca. 8.000 Teilen; für die Produktion des fertigen Produkts sind unzählige Prozesse, Arbeitsanteile und Abstimmungen der Prozesse untereinander notwendig. Für die Schaffung neuer Produkte und die Optimierung der Prozesse kooperieren wir sehr viel mit Forschungsinstituten und Lieferanten. Das Thema Open Innovation ist im Grunde nichts Neues, sondern schon lange Bestandteil unserer geschäftlichen Tätigkeit. ~~immer dagewesen~~. Problematischer aber wird in der Tat bei zunehmend automatisierten und immer komplizierter werdenden Prozessen, ~~die sich verkomplizieren~~, die Zuordnung des geistigen Eigentums. Bei VW schließen wir deshalb in der Regel Rahmenverträge mit Kooperationspartnern, in denen die Grundpfeiler der Kooperation geregelt sind und die für einen fairen Ausgleich der Interessenlagen sorgen sollen. Auf Basis dieser Rahmenverträge werden später dann Projektverträge vereinbart, bei denen

wir uns mit den Kooperationspartnern über die Details und offenen Fragen zum konkreten Projekt austauschen.

**Prof. Dr. Obergfell:** Ist für Sie das Thema Open Source, d. h. die Nutzung ohne Lizenzen relevant?

**Herr Wiesner:** Wir haben hierzu keine generelle Policy. Tatsache ist, dass die wirklich relevanten Daten und Informationen in der Regel von den Inhabern gerade nicht offengelegt und mit Dritten geteilt werden, also von jedem möglichst geheim gehalten und damit nicht Open Source sind. Generell gilt bei VW, dass die Produktqualität absoluten Vorrang hat vor der Frage, ob eine Technologie lizenzfrei ist oder nicht.

**Prof. Dr. Obergfell:** Zum Thema Startups: Herr Prof. Hilty, benötigen nicht diese mehr Informationen und Daten durch die Verbreitung von Open Source und Open Content?

**Prof. Dr. Hilty:** Offene Modelle können grundsätzlich nicht funktionieren ohne Rechtsschutz. Denn auch ein Vertrag, der freie Nutzungen unter gewissen Bedingungen erlaubt, setzt die Möglichkeit des Verbots voraus, um diese Bedingungen durchsetzen zu können. Allerdings werden die wirklich wichtigen Informationen und Daten in der Regel exklusiv gehalten; geteilt wird nur, wenn sich die Rechteinhaber dadurch Vorteile erhoffen. Da Wissensaustausch die Innovation aber fördert, brauchen wir ein ausgewogenes Regelungswerk. Eventuell müssen wir die unbeschränkte Exklusivität von Schutzrechten punktuell ersetzen durch Vergütungsansprüche, um Kooperationen, Kommunikation und Innovation zu fördern. Zwangslizenzen zum Beispiel im Patentrecht sind hingegen ein zu schwerfälliges Instrument, weil die Prozesse viel zu lang dauern. Bis eine Technologie letztlich genutzt werden darf, ist sie oft schon wieder veraltet.

**Dr. Ernst:** In der Tat sind neue Vergütungsmodelle möglich, aber auch eine Überprüfung der Schrankenregelungen.

**Herr Wiesner:** Die Diskussion über die Absolutheit der Ausschließlichkeitsrechte, die Herr Prof. Hilty im Hinblick auf das Urheberrecht angesprochen hat, kann man auch in den Bereich der gewerblichen Schutzrechte übertragen. Um wieder auf das Beispiel Auto zu rekurrieren: Wenn an einem kleinen Bauteil ein Patent besteht, kann dies die Produktion des gesamten Produkts und damit des Herstellungs- und Innovationsprozesses verhindern. Es gilt hier, in jedem Einzelfall eine



vernünftige Balance zwischen den jeweiligen Interessen finden zu können. Die derzeitige Gesetzeslage erlaubt dies in Deutschland nicht

**Dr. Haller:** Grundsätzlich ist eine Flexibilisierung und Öffnung der Schranken wünschenswert. Das derzeit geltende Urheberrecht hat zu starre Schranken.

**Prof. Dr. Oberfell:** Spielen Sie auf das Prinzip des „*fair use*“ an, wie es im US-amerikanischen Recht Anwendung findet?

**Dr. Haller:** Das Konzept des „*fair use*“ nach amerikanischem Vorbild bietet jedenfalls einen Ansatzpunkt für Überlegungen. Eine offene Klausel würde mehr Innovationen ermöglichen, gerade für kleinere Anbieter. Ein Beispiel: Vor etwa zehn Jahren haben wir die Google Bildersuche eingeführt. Die bei Nutzern und Webseitenbetreibern, aber auch bei Urhebern beliebte Bildersuche war in den USA in den USA unter dem Gesichtspunkt des „*fair use*“ erlaubt. In Deutschland war die Rechtslage zunächst unklar. Google ist trotzdem in Deutschland an den Markt gegangen, weil wir den Eindruck hatten, die besseren Argumente sprechen auch in Deutschland für die Rechtmäßigkeit; das Thema wurde bekanntlich gerichtlich ausgefochten. Am Ende des Tages hat der Bundesgerichtshof Google Recht gegeben und bestätigt, dass die Nutzung der Bilder im Rahmen der Google Bildersuche rechtmäßig war und ist. Der Rechtsstreit dauerte Jahre. Ein kleines oder mittelständisches Unternehmen hätte sich das nicht leisten können, da es weder die finanziellen Mittel gehabt hätte, um einen solchen zeitintensiven und kostenintensiven Rechtsstreit zu führen, aber vor allem die potentiellen Schadensersatzforderungen nicht hätte bedienen können. Das derzeitige Urheberrecht erschwert es also insbesondere den kleineren Unternehmen, neue digitale Geschäftsmodelle am Markt zu positionieren, da die rechtlichen Risiken (zu) hoch sind. Im Ergebnis muss es deshalb um eine höhere Flexibilität des Urheberrechts gehen, im Rahmen derer sämtliche relevanten Kriterien mit berücksichtigt werden. An vielen Stellen wird es sinnvoll sein, absolute Verbote durch Ansprüche auf faire Vergütung zu ersetzen, so etwa bei verwaisten Werken.

**Prof. Dr. Hilty:** Allgemeine Schranken – und auch *fair use* – machen im Grunde aber nur dort Sinn, wo es um die Erlaubnis von Massennutzungen geht. Dies ist bei Innovation in Form neuer Geschäftsmodelle nicht der Fall. Dort werden einzelne Akteure dadurch behindert, dass Rechteinhaber sich auf ihre absoluten Verbotsrechte stützen können, womit für Geschäftsmodelle benötigte Inhalte nicht lizenziert werden können, obwohl dafür bezahlt würde. Nehmen wir das Beispiel Mu-

sikplattformen: Die Musikindustrie hielt während eines Jahrzehnts am Geschäftsmodell von CDs fest und kriminalisierte alle, die Musik online anbieten wollte, statt die Rechte gegen faire Marktpreise an solche Plattformbetreiber zu lizenzieren. Diese wurden so in die Illegalität getrieben, und erst hierdurch haben sich Musiktäuschbörsen etabliert, Erst heute merkt die Musikindustrie, dass sie der Entwicklung hinterhergelaufen ist und ihr letztlich erhebliche Einnahmen verloren gegangen sind. Hier braucht es nicht Schranken, sondern Mechanismen für die effiziente Rechtklärung.

### **3. 3D-Druck**

*Prof. Dr. Obergfell:* Kommen wir zu einem anderen Thema, dem 3D-Druck. Brauchen wir einen neuen Konzeptschutz? Welche rechtliche Qualität hat die CAD-Datei als Vorlage für das 3D-gedruckte Objekt?

*Prof. Dr. Hilty:* Die diskutierten möglichen Auswirkungen des 3D-Drucks auf die bestehenden Schutzrechte halte ich für überschätzt. 3D-Druck ist schlicht eine neue Technologie, um z.B. sehr komplexe Formen durch additiven Aufbau wesentlich effizienter herstellen zu können. Hinsichtlich der Frage, was schutzrechtlich erlaubt ist, kommen wir mit dem geltenden Rechtsrahmen aber aus.

*Dr. Ernst:* Ich sehe ebenfalls keinen Grund, hier gesetzgeberisch tätig zu werden. Man kann im Hinblick auf die CAD-Datei im Grunde Parallelen zum Thema Zwischenspeicher ziehen. 3D-Druck ist sicherlich nicht das derzeit größte Problem im Recht des geistigen Eigentums.

*Herr Wiesner:* Wir kennen in der Automobilbranche die Technologie des 3D-Drucks seit langem. 3D-Druck ist eine sehr nützliche Technologie, anhand derer man komplexe Objekte schnell produzieren und auch schnell vervielfältigen kann. Letztendlich steht der 3D-Druck symbolhaft für die gesamte Entwicklung im Bereich der Digitalisierung und für die rasante Geschwindigkeit in der Industrie 4.0.

### **4. Fortentwicklung der Rechte des geistigen Eigentums auf EU-Ebene**

*Prof. Dr. Obergfell:* Um in diesem Zusammenhang den Titel der Veranstaltung noch einmal aufzugreifen: Besteht eine Diskrepanz zwischen digitaler Wirtschaft und analogem Recht? Haben wir ein „zu analoges“ Recht?

**Herr Wiesner:** Im Sinne eines veralteten Rechts? Nein, das sehe ich nicht so. Es ist vielmehr normal, dass die technische Entwicklung der Entwicklung des Rechts vorausläuft und das Recht sich sodann an die Gegebenheiten anpassen muss.

**Herr Otto:** Dem stimme ich zu. Sicher ist es sinnvoll, wenn man zunächst bestimmte Entwicklungen abwartet, bevor man mit der Gestaltung des Rechtsrahmens über das Ziel hinausschießt oder Zwecke verfehlt. Aber: Weil wir es mit einer so schnellen Entwicklung zu tun haben – und dies ist adressiert sowohl an die Wissenschaft als auch an die Unternehmen – sind ein Austausch und eine mit notwendiger Offenheit geführten Diskussion aller Beteiligten notwendig, um rechtzeitig reagieren zu können. Ich habe das Gefühl, dass hier die Unternehmen jeweils „ihr eigenes Süppchen kochen“. Jedes Unternehmen ist insbesondere daran interessiert, neue digitale Geschäftsmodelle für die Positionierung des jeweils eigenen Produktes zu entwerfen. Aus meiner Sicht fehlt es hier an Kooperation und Austausch.

**Prof. Dr. Obergfell:** Denken Sie an die Einführung einer Art freiwilligen Selbstkontrolle bzw. eines Corporate Governance Kodexes?

**Herr Otto:** Zum Beispiel könnte dies eine Option sein, insbesondere sollten die Selbstverpflichtungen aber auch verbindlich sein.

**Prof. Dr. Hilty:** Letztlich führt die Digitalisierung in erster Linie dazu, dass die im Urheberrecht schon im analogen Zeitalter sichtbaren Probleme jetzt aufbrechen und sichtbar werden. Viele haben diese Probleme schon früher gesehen und angemahnt.

**Dr. Doedens:** In Zeiten globaler Märkte ist es allerdings für deutsche Unternehmen ungünstig, wenn sich einige ihrer nichteuropäischen Wettbewerber nicht an den gleichen Rechtsrahmen halten müssen wie sie selbst. Hier helfen EU-weite Regelungen, z.B. im Bereich Datenschutz, vielleicht auch beim Urheberrecht, um für fairen Wettbewerb in der EU zu sorgen. Dieses Thema ist ersichtlich in der Politik angekommen.

**Dr. Ernst:** Sicherlich stellen sich im Zuge der Digitalisierung viele Fragen neu, z. B. die bereits auf EU-Level adressierten Themen Territorialität und der Portabilität. Man wird sich auch die Definition der Vervielfältigungshandlung anschauen und fragen müssen, ob eine Vervielfältigung von Daten gleichzusetzen ist mit einer klassischen Papierkopie. Fragen der Patentierbarkeit werden betroffen sein, und

insgesamt muss ein gerechter Interessenausgleich geschaffen werden. Allerdings sollten die Unternehmen auch die Chancen nutzen, die sich ihnen unabhängig vom bestehenden Rechtsrahmen eröffnen. Schafft im Übrigen der Gesetzgeber die notwendigen Freiräume, dann müssen die nutznießenden Unternehmen auch guten Willen bei der Lösung von auftretenden Problemen zeigen. Als Negativbeispiel hierfür lässt sich etwa der bekanntgewordene Fall anführen, als ein Persönlichkeitsrechtsverletzendes Foto eines weiblichen Teenagers von einem Freund ohne ihre Kenntnis und Zustimmung ins Netz gestellt worden war und sich das Unternehmen, das die Verfügungsgewalt hatte, um nach entsprechender Aufforderung das Bild zu löschen, unter Verweis auf eine angeblich nicht bestehende Providerhaftung sehr lange ausgesprochen zögerlich verhalten hat. Hier müssen die Unternehmen ebenfalls aktiv mitwirken, um einen fairen Interessenausgleich zu gewährleisten.

**Dr. Haller:** Keinesfalls sollten jedenfalls die im deutschen Urheberrecht verankerten Leistungsschutzrechte für Presseverleger in dieser Form in den EU-Gesetzesvorhaben Eingang finden. Die Leistungsschutzrechte nach deutschem Recht waren ein lobbyistischer Geniestreich, der auch gegen den Willen des BDI und anderer Wirtschaftsverbände, des Max-Planck-Institut, und der Mehrzahl der Wissenschaftler ins Urheberrecht aufgenommen wurde. Dabei wurden die wirtschaftlichen Konsequenzen dieser Entscheidung durch den Gesetzgeber nicht ausreichend bedacht.

**Dr. Ernst:** Wir haben uns im Zuge der Normierung der Leistungsschutzrechte sehr wohl auch die wirtschaftlichen Implikationen angeschaut, wie wir dies immer im Zuge von Gesetzesvorhaben tun. Wir haben auch die Unternehmen eingebunden. Trotz Nachfrage war bislang kein Unternehmen und keine Institution in der Lage, uns wirklich handfeste Kriterien und verlässliche Zahlen die Einschätzung der wirtschaftlichen Konsequenzen zu liefern. Sollen Sie hierzu Materialien und Informationen haben, werden diese von uns dankbar aufgenommen.

## **5. Wünsche an den EU-Gesetzgeber**

**Prof. Dr. Oberfell:** Herr Wiesner, angesichts der derzeit auf EU-Ebene laufenden Gesetzgebungsvorhaben: Was steht auf Ihrem Wunschzettel an den EU-Gesetzgeber?

**Herr Wiesner:** Zunächst ist (weitere) Harmonisierung im Bereich des geistigen Eigentums sehr zu begrüßen. Im Bereich der standardessentiellen Patente wäre eine

größere Flexibilität wünschenswert, Ausschließlichkeitsansprüche sollten relativiert werden.

**Herr Otto:** Der EU-Gesetzgeber muss die Rahmenbedingungen für einen digital single market, d.h. einen digitalen europäischen Binnenmarkt schaffen. Digitale Geschäftsmodelle müssen ermöglicht werden. Hierbei gilt es, keine neuen Regulierungen und Grenzen zu schaffen, die Innovation entgegenwirken. Deshalb mein Appell an den Gesetzgeber: Das rechtliche Feld sollte geöffnet, und nicht geschlossen werden. Außerdem, und dies gelte für alle Beteiligten, sollte eine stärkere Zusammenarbeit innerhalb der EU stattfinden.

**Prof. Dr. Hilty:** Vor sämtlichen gesetzgeberischen Bestrebungen sollten die erwarteten Auswirkungen viel sorgfältiger und wissenschaftlicher angeschaut und ein belastbares *impact assessment* gemacht werden. Die Kommission darf nicht nur ein Gehör für Lobbyisten haben, sondern sollte auch jene Fachleute in die Findungsprozesse einbeziehen, die mit Steuergeldern eigens dafür finanziert werden, die Zusammenhänge zu ermitteln.

**Dr. Haller:** Das Ziel eines einheitlichen digitalen EU-Marktes begrüßen wir natürlich sehr, weil hierdurch EU-weite Rechtssicherheit für neue digitale Geschäftsmodelle geschaffen wird. Es ist keinem geholfen, wenn auf nationaler Ebene Mini-Stellschrauben gedreht werden. Auf EU-Ebene sollte ein Dach formuliert werden, d.h. ein grundlegendes Gerüst vor dem Hintergrund, welche Ziele im Ergebnis erreicht werden sollen. Hierbei ist eine Flexibilisierung des Urheberrechts des geistigen Eigentums wünschenswert, um technische Entwicklungen zu fördern. Sicherlich wird man dann beobachten müssen, wie sich eine solche das Regelwerk in der Realität der digitalen Fortentwicklung bewährt. Aber man sollte sie einführen, um zukünftige Geschäftsmodelle nicht von vornherein zu behindern. Sodann kann man immer noch regulierend eingreifen, wenn Nachbesserungsbedarf besteht. Ich wünsche mir daher ein innovatives, wettbewerbsfähiges und pragmatisches Urheberrecht.

**Dr. Ernst:** Wir stehen zu den neuen Regelungsvorhaben bereits in engem Austausch mit der EU-Kommission. Wichtig ist, dass jetzt bald entsprechende Entwürfe vorgelegt werden, damit wir keine Zeit verlieren. Natürlich werden wir uns bei der Prüfung der Entwürfe sodann auch sehr genau die wirtschaftlichen Konsequenzen der jeweiligen Regelungen anschauen.

**Dr. Doedens:** Ich möchte noch einmal an den Grundgedanken der Schutzrechte des geistigen Eigentums erinnern: Wer die Leistung eines anderen nutzt, muss dafür eine angemessene Vergütung zahlen, wobei es uns nicht um Verbote, sondern um einen angemessenen Ausgleich geht. Hierfür benötigen wir auch europaweit eine gesicherte rechtliche Grundlage. Es wäre daher wünschenswert, die für diverse Bereiche der Medienwelt bereits existierenden Schutzmechanismen auf europäischer Ebene auf die Verlage auszudehnen.

Die Moderatorin dankt den Panelteilnehmern und schließt die Panel-Diskussion, die wegen einer Verkürzung des ursprünglich vorgesehenen Zeitrahmens ohne Fragen aus dem Publikum beendet werden musste.

gez. Redeker